

## **Anlage zur Vereinbarung über die interkommunale Zusammenarbeit bei dem Vertrieb des Deutschlandtickets**

### **Beschreibung des Verfahrens der Erlösaufteilung für Erlöse aus dem Deutschlandticket**

#### **1. Bestellung und Abrechnung von Tickets für im Rahmen der Schulwegkostenfreiheit kostenlos zu befördernde Schüler:innen**

Die Bestellung der Deutschlandtickets in Papierform für im Rahmen der Schulwegkostenfreiheit kostenlos zu befördernde Schüler:innen erfolgt durch die Schulaufwandsträger über die Aufgabenträger (AT) in der ersten Ausgabephase bis voraussichtlich zum 31. August beim Kommunalunternehmen des Landkreises Würzburg (KU). In einer zweiten Phase voraussichtlich ab dem 1. September erfolgt die Bestellung der Deutschlandtickets in digitaler Form (Chipkarten) bei den Stadtwerken Schweinfurt (STWSW). Die Schulaufwandsträger sind dabei in der Entscheidung frei, ob sie diese Möglichkeit in Anspruch nehmen.

Die Abrechnung erfolgt durch das KU bzw. die STWSW über die AT.

Das KU bzw. die STWSW stellen in Zusammenarbeit mit den AT die Erlöszuscheidung fest. Dabei verantworten die AT die Endabrechnung mit den Verkehrsunternehmen und Schulaufwandsträgern jeweils für ihr Gebiet. Die AT können die NVM GmbH zur Unterstützung heranziehen.

#### **2. Aufteilung der Fahrgelderlöse für die von den Schulträgern bestellten Tickets**

Das KU und die STWSW veräußern die Deutschlandtickets an die Schulaufwandsträger. Für die hieraus erzielten Erlöse bedarf es eines angemessenen, transparenten und objektiven Verfahrens zur Erlöszuscheidung. Da ein solches Verfahren für den deutschlandweiten Gültigkeitsbereich der Tickets noch nicht besteht, verfahren das KU und die STWSW in Zusammenarbeit mit den AT hierzu wie folgt:

1. Die Erlöse des KU und der STWSW aus dem Deutschlandticket werden ohne Abzüge dem AT zugeschrieben, zu dessen Gebiet der jeweilige Schulaufwandsträger gehört.
2. Die AT stellen die Erlöszuscheidung in ihrem Gebiet fest und informieren die Verkehrsunternehmen über das Ergebnis. Sie scheiden den Verkehrsunternehmen auf Anforderung ihren Erlösanteil zu.

Die Zuschreibung der Erlöse an die Verkehrsunternehmen erfolgt nach folgendem Verfahren, sofern mehr als nur ein Verkehrsunternehmen im jeweiligen Gebiet Anspruch auf die Erlöse hat:

3. Soweit die Abrechnung und Aufteilung der Tickets bislang ausschließlich über eine Tarif- bzw. Tarif- und Verkehrsgemeinschaft der Verkehrsunternehmen (VG) erfolgt ist, erfolgt die Zuschreibung an diese VG. Die VG wird verpflichtet, die Erlöszuschreibung nach ihrem bisher hierfür angewendeten Verfahren durchzuführen.
4. Im Übrigen scheidet der AT die Erlöse nach den Postleitzahlen der Wohnorte der Schüler:innen dem Verkehrsunternehmen zu, das den Verkehr im jeweiligen Postleitzahlengebiet durchführt.
5. Soweit die eindeutige Zuordnung der Erlöse zu einem Verkehrsunternehmen über die PLZ nicht möglich ist, weil mehrere Verkehrsunternehmen im jeweiligen Postleitzahlengebiet Verkehre durchführen, erfolgt die Zuschreibung grundsätzlich im Verhältnis der Erlösanteile im Zeitraum September 2022 bis April 2023 im jeweiligen Postleitzahlengebiet auf Grundlage der hierfür von den Verkehrsunternehmen zur Verfügung gestellten Angaben. Dies gilt entsprechend, wenn eine Zuschreibung nach Postleitzahlen im Einzelfall nicht sachgerecht ist.
6. Soweit die Erlösanteile nicht bekannt sind, schätzt der jeweilige AT die Erlösanteile auf Grundlage der hierfür von den Verkehrsunternehmen zur Verfügung gestellten Daten. Der AT kann hilfsweise die Anteile im Verhältnis der Fahrplanabfahrten je Linie an Schultagen im Postleitzahlen schätzen.
7. Der AT kann Verkehrsunternehmen, die an der Bereitstellung der Grundlagen der Erlöszuschreibung nicht mitwirken, die Zuschreibung von Erlöse versagen.
8. Der AT teilt den Verkehrsunternehmen die Höhe der ihnen zugeschriebenen Erlöse mit. Das Verkehrsunternehmen fordert beim AT die Auszahlung schriftlich an.

Die Zuschreibung kann entsprechend auch an Eisenbahnverkehrsunternehmen erfolgen, soweit die Beförderung der Fahrgäste durch diese erfolgt.

Dem Verfahren liegt die Annahme zugrunde, dass die Schüler:innen die Deutschlandtickets weit überwiegend für den Schulweg nutzen werden.

Das Verfahren kommt bis zur Festlegung eines neuen, bundweit gültigen Erlöszuschreibungsverfahrens zur Anwendung. Ein solches wird insbesondere festgelegt, falls dies aufgrund neuer Regelungen für die bundesweite Aufteilung der Erlöse erforderlich wird.

### **3. Aufteilung der Fahrgelderlöse aus dem Deutschlandticket für Tickets, die an selbstzahlende Fahrgäste ausgegeben wurden**

Das KU kann Deutschlandtickets auch an sonstige Fahrgäste veräußern. Für die hieraus erzielten Erlöse bedarf es eines Verfahrens zur Erlöszuscheidung. Ein solches Verfahren besteht bislang noch nicht; das KU und die AT verfahren diesbezüglich im Rahmen eines zweistufigen Verfahrens wie folgt:

Die Zuscheidung der Erlöse vom KU an die AT erfolgt nach folgendem Verfahren:

1. Die Erlöse des KU aus dem Deutschlandticket werden ohne Abzüge dem AT zugeschrieben, in dessen Gebiet die jeweiligen Fahrgäste wohnhaft sind.
2. Die AT stellen die Erlöszuscheidung in ihrem Gebiet fest und informieren die Verkehrsunternehmen über das Ergebnis. Sie scheidet den Verkehrsunternehmen auf Anforderung ihren Erlösanteil zu.

Die Zuscheidung der Erlöse an die Verkehrsunternehmen erfolgt nach folgendem Verfahren, sofern mehr als nur ein Verkehrsunternehmen im Gebiet Anspruch auf Erlöse hat:

3. Soweit die Abrechnung und Aufteilung der Tickets bislang ausschließlich über eine VG erfolgt ist, erfolgt die Zuscheidung an diese VG. Die VG wird verpflichtet, die Erlöszuscheidung nach ihrem bisher hierfür angewendeten Verfahren durchzuführen.
4. Im Übrigen teilt der AT die Erlöse nach den Postleitzahlen der Wohnorte der Fahrgäste an die Verkehrsunternehmen zu, soweit eine eindeutige Zuordnung der Erlöse zu einem Verkehrsunternehmen möglich ist.
5. Soweit die eindeutige Zuordnung der Erlöse zu einem Verkehrsunternehmen über die PLZ nicht möglich ist, schätzt der AT die Erlösanteile nach einem angemessenen Verfahren. Hierfür kann der AT insbesondere geeignete, von den Verkehrsunternehmen übermittelte Angaben verwenden, z.B. zu den auf das Deutschlandticket übergeleiteten Abonnements. Soweit keine geeigneten Angaben vorliegen, erfolgt die Zuordnung grundsätzlich nach den Postleitzahlen der Wohnorte der Fahrgäste und den Verkehrsunternehmen, die im jeweiligen Postleitzahlengebiet Verkehre durchführen. Führen mehrere Verkehrsunternehmen Verkehre in einem Postleitzahlengebiet durch, kann der AT die Anteile im Verhältnis der Fahrplanabfahrten je Linie an Schultagen im Postleitzahlen schätzen.
6. Der AT teilt den Verkehrsunternehmen die Höhe der ihnen zugeschriebenen Erlöse mit. Das Verkehrsunternehmen fordert beim Aufgabenträger die Auszahlung schriftlich an.

Das Verfahren kommt bis zur Festlegung eines neuen, verbundweit gültigen Erlöszuscheidungsverfahrens zur Anwendung. Ein solches wird insbesondere festgelegt, falls dies aufgrund neuer Regelungen für die bundesweite Aufteilung der Erlöse erforderlich wird.

#### **4. Aufteilung der Fahrgelderlöse aus Deutschlandtickets, die als Jobtickets ausgegeben wurden**

Das KU kann Deutschlandtickets nach den hierfür geltenden besonderen Bedingungen als Jobticket veräußern. Für die hieraus erzielten Erlöse bedarf es eines Verfahrens zur Erlöszuscheidung. Da ein solches Verfahren noch nicht besteht, verfährt das KU in Zusammenarbeit mit den AT hierzu wie folgt:

1. Die Erlöse des KU aus dem Deutschlandticket als Jobticket scheidet das KU, soweit es sich dabei um die Umstellung eines bestehenden Jobtickets im VVM Tarif handelt, das in die VVM Erlöszuscheidung einbezogen ist, der VVM GmbH zu mit der Maßgabe, die Erlöse den Verkehrsunternehmen unverändert nach dem bisherigen Erlöszuscheidungsverfahren zuzuscheiden. Für neue Jobticketvereinbarungen im Tarifgebiet des VVM verfährt das KU entsprechend. KU und VVM GmbH treffen eine Vereinbarung über die Vertriebsaufwendungen.
2. Für neue Jobticketvereinbarungen, die nicht das Tarifgebiet des VVM fallen, scheidet das KU die Erlöse aus dem Deutschlandticket als Jobticket im ersten Schritt ohne Abzüge, d. h. in rabattierter Höhe, den AT zu, in deren Gebiet der jeweilige Arbeitgeber seinen Betriebsstandort hat. Der AT schätzt die Erlösanteile nach einem angemessenen Verfahren. Hierfür kann der AT insbesondere die Zuordnung grundsätzlich nach den Postleitzahlen der Wohnorte der Fahrgäste und den Verkehrsunternehmen, die im jeweiligen Postleitzahlengebiet Verkehre durchführen, vornehmen. Führen mehrere Verkehrsunternehmen Verkehre in einem Postleitzahlengebiet durch, kann der AT die Anteile im Verhältnis der Fahrplanabfahrten je Linie an Werktagen außer Schultagen im Postleitzahlen schätzen.

Das Verfahren kommt bis zur Festlegung eines neuen, verbundweit gültigen Erlöszuscheidungsverfahrens zur Anwendung. Ein solches wird insbesondere festgelegt, falls dies aufgrund neuer Regelungen für die bundesweite Aufteilung der Erlöse erforderlich wird.